



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Jahrgang 1972

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Amtliche Bekanntmachungen der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1972 Ausgegeben zu Paderborn am
28.08.1972

Nr. 1

Inhalt:

Beitragsordnung für die Krankenversicherung der
Studentenschaft der Gesamthochschule Paderborn

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1972 Ausgegeben zu Paderborn
am 29.8.1972

Inhalt

Beitragsordnung für die Krankenversicherung
der Studentenschaft der Gesamthochschule
Paderborn vom 28.8.1972

Herausgegeben von Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn,
Geroldstr. Nr. 32



- AB GHsch 72/1 -

Beitragsordnung

für die Krankenversicherung der Studentenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

vom 28. August 1972

§ 47 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.4.1970 (GV.NW.S.254) gibt die Gesamthochschule Paderborn sich folgende Beitragsordnung für die Krankenversicherung der Studentenschaft.

§ 1

- (1) Die Gesamthochschule Paderborn erhebt von allen immatrikulierten Studierenden in jedem Semester die für die Krankenversicherung erforderlichen Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten. Die zur Ableistung des Grundwehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 2

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der Einschreibung oder
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.
- (2) Der Beitrag ist mit den hierfür vorgesehenen Zahlscheinen auf ein Konto der Universitätskasse Münster zu zahlen. Die Zahlungstermine entsprechen denjenigen für die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

- (1) Der Beitrag kann mit Ausnahme des in § 4, Abs. 3 geregelten Falles nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (2) Zahlt ein Studierender den Beitrag trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig in der ihm gesetzten Frist, so wird er aus der Liste der Studierenden gestrichen.

§ 4

- (1) Der Semesterbeitrag für die Krankenversicherung der Studentenschaft wird auf 115,-- DM festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird für folgende Zwecke bestimmt:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Krankenversicherungsbeitrag | 110,-- DM |
| 2. Allg. Gesundheitsfürsorge | 5,-- DM |
- (3) Für Studierende, die auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft bzw. als Familienangehörige Anspruch auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen (sozialen) Krankenversicherung haben, ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag auf 5,-- DM.

Diesen Studierenden gleichgestellt sind diejenigen, die Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben.

Der Antrag auf Befreiung ist jeweils 1 Woche vor Ablauf der Einschreibungs- bzw. Rückmelde- oder Beurlaubungsfrist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise im Immatrikulationsbüro einzutragen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 1972/73 in Kraft und wird vorher verkündet.

Paderborn, den 28. August 1972

gez. Carstensen
Gründungsrektor

UPB II
- 36

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1972 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 2
am 18.10.1972

Inhalt	Seite
Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Fachbereichsräten, der Dekane und Prodekanen, der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn,
Geroldstraße 32

- AM GHsch 72/2 -



Wahlordnung

zur Durchführung der Wahlen zu den Fachbereichsräten, der Dekane und Prodekanen, der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner Sitzung am 17.10.1972 gemäß § 9 GHEG i. V. mit § 1 V HSchG und § 43 III VGrundO, §§ 14 IV GHEG, 16 FHG i. V. mit § 36 II VGrundO folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 1 Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung stellt unter Beachtung der Beschlüsse des Gründungssenats die den einzelnen Gruppen im Fachbereichsrat zustehende Zahl der Sitze fest (§§ 26 II, 29 VGrundO).

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates endet jeweils am 30. 9.

§ 2 Wahlvorstand

Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung ist der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl des Fachbereichsrates. Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.

§ 3 Wahlversammlung, Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsversammlung mit einer Frist von 5 Werktagen zur Wahlversammlung ein.

(2) Wahlvorschläge werden in der Wahlversammlung von den Gruppenangehörigen aus dem Kreis der Fachbereichsversammlung für ihre Gruppe unterbreitet (§ 26 III 2 VGrundO).

(3) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.

(4) Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden über den Schluß der Kandidatenliste.

§ 4 Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Wahlumschläge ist eine Wahlurne zu verwenden. Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 5 Stimmabgabe

(1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempelaufdruck der Gesamthochschule Paderborn versehene Zettel. Für die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates aus den verschiedenen Gruppen sind Stimmzettel unterschiedlicher Farben zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied der Fachbereichsversammlung hat bei der Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates soviele Stimmen, wie der Fachbereichsrat Mitglieder hat. Bei der Wahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen hat jedes Mitglied der Fachbereichsversammlung soviele Stimmen, wie dieser Gruppe Sitze im Fachbereichsrat zustehen. Die Stimmabgabe für die einzelnen Vorgeschlagenen erfolgt durch Angabe des Namens des Kandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel.

§ 6 Gültigkeit der Stimmen.

Gültig sind nur die Stimmen, die für einen Kandidaten abgegeben werden, der zuvor in einem Wahlvorschlag benannt worden ist. Werden Stimmen für andere Angehörige der Fachbereichsver-

sammlung abgegeben, ist die Stimmabgabe insoweit ungültig. Die weiter für in einem Wahlvorschlag genannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind gültig.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in den Fachbereichsrat gewählt ist.

(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen (höchstens) soviele Kandidaten, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annimmt, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.

§ 8 Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift, in der die auf die Kandidaten der jeweiligen Gruppe entfallenen gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber, ggf. der zurückgetretenen Bewerber, enthalten sind.

§ 9 Nachwahlen

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachbereichsrates bis zu drei Monaten vor dem Ende der Amtszeit findet eine Nachwahl nach den vorgenannten Grundsätzen statt.

Teil 2

Wahl der Dekane und Prodekane

§ 10 Wahlvorstand

Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung ist

Wahlvorstand. Er lädt die Wahlversammlung für die Wahl des Dekans und des Prodekan ein. Falls die Wahl des Fachbereichsrates und des Dekans und des Prodekan zusammenfallen, kann die Wahl in einer Wahlversammlung erfolgen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind von den Angehörigen der Fachbereichsversammlung für die Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrer zu unterbreiten (§ 25 III VGrundO). Für die Wahl des Dekans und des Prodekan sind getrennte Wahlvorschläge vorzulegen.

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Schluß der Kandidatenliste.

§ 12 Wahlgang, Amtszeit

(1) Die Abstimmung über die vorliegenden Wahlvorschläge erfolgt unter Beachtung des § 45 V GrundO.

(2) Gewählt ist für das jeweilige Amt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung auf sich vereinigt.

(3) Die Amtszeit der Dekane und Prodekane endet jeweils am 30. 9.

§ 13 Stimmabgabe

§ 5 I 1 WahlO gilt entsprechend.

Gültig sind nur die Stimmen, die auf Kandidaten lauten, für die ein Wahlvorschlag vorliegt. In jedem Wahlgang hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der je-

weiligen Wahl das Ergebnis fest. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annimmt, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.

§ 15 Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift, in der die in der jeweiligen Wahl auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen angegeben sind sowie die Namen der gewählten Bewerber, ggf. der zurückgetretenen Bewerber, enthalten sind.

Teil 3

Wahl der Abteilungsleiter und der stellvertretenden Abteilungsleiter

§ 16 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen der Fachbereiche, die sich am Sitz der Abteilung befinden.

§ 17 Wahlversammlung

Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsversammlungen der Fachbereiche, die sich am Sitz der Abteilung befinden, zur Wahlversammlung für die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters ein.

§ 18 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden von den Angehörigen der Fachbereichsversammlung für Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrer für die Wahl des Abteilungsleiters und Stellvertreters in der Versammlung unterbreitet.

(2) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Wahl ggf. annehmen.

§ 19 Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge ist eine Wahlurne zu verwenden. Briefwahl findet nicht statt.

§ 20 Stimmabgabe

§ 5 I 1 WahlO gilt entsprechend. Jeder Wahlberechtigte hat für die jeweilige Wahl nur eine Stimme.

§ 21 Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die auf einen Kandidaten lauten, der zuvor in einem Wahlvorschlag benannt worden ist.

§ 22 Feststellung des Wahlergebisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer gewählt ist.

(2) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Gewählten. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annimmt, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett der Fachbereiche und dem Rektorat bekannt.

§ 23 Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift.

§ 15 gilt entsprechend.

§ 24 Amtszeit

Tritt der Abteilungsleiter im Laufe einer Amtszeit zurück, wählen die Fachbereichsversammlungen für den Rest der Amtszeit einen neuen Abteilungsleiter.

§ 25 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Paderborn, den 18. Okt. 1972